



Wo man noch heuer aktiv werden sollte

Steuertipps zum Jahresende

Von der Arbeitsplatzpauschale bis zur Teuerungsprämie. Woran sollten Arbeitnehmer wie Selbstständige heuer noch denken?

von SUSANNE KOWATSCH



Eine rasche Steueroptimierung vor
Jahresende macht sich bezahlt!

inen großen Wurf im Steuerrecht hat es in letzter Zeit zwar nicht gegeben, ein paar Details sind dennoch neu. Und schließlich gibt's auch ein paar steuerliche Evergreens, die man nicht vergessen sollte.

Für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch bezahlen

Wer sie noch für das Jahr 2023 absetzen möchte, sollte Werbungskosten wie z. B. für Fortbildungsseminar, Kurs, Schulung etc. inklusive Reisekosten und Verpflegung heuer bezahlen. Neben Kosten für Ausbildung und Umschulung fallen unter Werbungskosten beispielsweise: Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge.

Auch Aufwendungen für Arbeitsmittel wie z. B. Computer, Drucker etc., die für berufliche Zwecke benötigt werden, können als Werbungskosten abgesetzt werden. „Insoweit das Arbeitsmittel 1.000 Euro nicht übersteigt, kann es im Jahr 2023 sofort abgeschrieben werden, da es bis zu diesem Betrag als geringwertiges Wirtschaftsgut angesehen wird“, erklärt Steuerberaterin Silvia Moser, Senior-Managerin bei Ecovis Austria. „Die Finanzverwaltung erkennt jedoch ohne Nachweis nur einen Anteil von 60 Prozent als betrieblich an, weshalb ein Privatanteil von 40 Prozent auszuscheiden ist.“ Sprich: Sollte der Laptop 900 Euro kosten,

können 540 Euro (60 Prozent) als Werbungskosten abgeschrieben werden.

Öko-Sonderausgaben

Die über viele Jahre beliebten (Topf-)Sonderausgaben für Prämienzahlungen in die Lebensversicherung und Co. wurden ja leider abgeschafft, dafür wurde im letzten Jahr eine neue „Öko-Sonderausgabenpauschale“ geschaffen: „Damit können Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden oder für die Umrüstung auf ein klimafreundlicheres Heizsystem als Sonderausgaben geltend gemacht werden“, erklärt Silvia Frasch, Steuerberaterin bei LBG Österreich. Vorausgesetzt, für die thermische Sanierung wurden mehr als 4.000 Euro bzw. mindestens 2.000 Euro beim Heizkesseltausch (nach Abzug der damit verknüpften Bundesförderung) ausgegeben, stehen für das Jahr 2023 800 bzw. 400 Euro als Öko-Sonderausgabenpauschale zu.

Die Pauschale wird beginnend mit dem Jahr der Auszahlung der Förderung für insgesamt fünf Jahre automatisch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. So werden in Summe bis zu 4.000 bzw. 2.000 Euro steuerlich wirksam.

Homeoffice

Drei Euro pro Homeoffice-Tag für maximal 100 Tage pro Jahr, maximal also 300 Euro jährlich, können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern steuerfrei abgeln. Um die Homeoffice-Tage belegen zu können, trifft die Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht. Wird der steuerfreie Höchstbetrag von drei Euro pro Tag vom Arbeitgeber nicht ausge-

schöpft oder gewährt er gar kein Pauschale, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag in seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen. Noch etwas: Sofern mindestens 26 Tage im Jahr im Homeoffice gearbeitet werden, können für die ergonomische Einrichtung eines Arbeitsplatzes zu Hause (Schreibtisch, Sessel) bis zu 300 Euro jährlich als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Nicht vergessen: Teuerungsprämie

Auch heuer besteht die Möglichkeit, Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens lohnsteuerfrei zu beteiligen, und zwar bis zur Höhe von 3.000 Euro (Mitarbeitergewinnbeteiligung). Häufig noch attraktiver ist aber die Teuerungsprämie von maximal 3.000 Euro pro Mitarbeiter, die für 2023 ausbezahlt werden darf (2.000 Euro jedenfalls, weitere 1.000 Euro auf Basis einer lohngestaltenden Vorschrift). Die Teuerungsprämie ist von Lohn- und Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag sowie Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Und sie kann auch nur einzelnen Mitarbeitern gewährt werden. Die Teuerungsprämie darf aber nicht andere „normale“ Prämien ersetzen, sie muss zusätzlich gewährt werden.

Kinderbetreuungskosten steuerfrei

Leistet der Arbeitgeber allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen einen

Zuschuss für die Kinderbetreuung, ist dieser bis zu 1.000 Euro jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit, vorausgesetzt, der Zuschuss wird vom Arbeitgeber direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder eine pädagogisch qualifizierte Person oder in Form eines Gutscheins geleistet. Keinesfalls darf die Zahlung direkt an den Mitarbeiter geleistet werden.

Jobticket und Klimaticket

Auch nicht zu vergessen: Der Arbeitgeber kann die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel übernehmen, die Leistung bleibt steuerfrei, wenn das Ticket zumindest am Wohn- oder am Arbeitsort gültig ist. Auch das Klimaticket fällt hier grundsätzlich darunter. Der Arbeitgeber muss auch nicht die gesamten Kosten übernehmen, auch eine teilweise Übernahme ist möglich. Wird im Gegenzug für das Jobticket allerdings ein Gehaltsteil gekürzt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Für Unternehmer

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Steht heuer ein Gewinn ins Haus, der steuerlich minimiert werden soll? Wenn noch heuer die eine oder andere Investition getätigt wird und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31. Dezember 2023 in Betrieb genommen wird, steht die Halbjahresabschreibung zu. Noch besser: ▶

In letzter Minute angeschaffte und in Betrieb genommene geringwertige Wirtschaftsgüter – dazu zählen Investitionen mit Anschaffungskosten von bis zu 1.000 Euro (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) – können heuer sofort zur Gänze abgesetzt werden.

Degressive Abschreibung

Nach dem 30. 6. 2020 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter können mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30 Prozent vom jeweiligen Buchwert abgeschrieben werden (= degressive Abschreibung). Ausgenommen davon sind Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen, Kfz mit CO2-Emissionswerten von mehr als 0 g/km, unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Sciences zuzuordnen sind, aber auch gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Anlagen für fossile Energieträger. „Die bei der degressiven Abschreibung höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen“, weiß Michael Bergmann, Steuerberater bei LBG Österreich, und ergänzt: „Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und auch sinnvoll, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.“

Aufgepasst, es gibt hier eine Neuerung: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG gilt für ab dem 1. 1. 2023 angeschaffte oder



„Sonderausgaben für thermische Sanierung oder ein klimafreundliches Heizsystem nicht vergessen“, erinnert Steuerberaterin Silvia Frasch, LBG.

hergestellte Wirtschaftsgüter die Maßgeblichkeit des Unternehmensrechts gemäß § 124b Z 356 EStG. Bergmann erklärt: „Das bedeutet, dass eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden kann, wenn diese auch unternehmensrechtlich zur Anwendung gelangt.“

Gewinnfreibetrag

Allen selbstständigen natürlichen Personen steht der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungssart zu. Der GFB beträgt seit dem Jahr 2023 bis zu 15 Prozent des Gewinns, maximal 45.950 pro Jahr. Ein Grundfreibetrag von 15 Prozent von bis zu 30.000 Euro Gewinn wird automatisch gewährt, darüber steht ein investitionsbedingter GFB nur zu, wenn man im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen tätigt, beispielsweise in bestimmte Wertpapiere.

Lesetipp: Im GEWINN extra des Vormonats finden Sie auf Seite 64 aktuelle Wertpapiertipps!

Investitionsfreibetrag

Mit dem Wirtschaftsjahr 2023 wurde ein Investitionsfreibetrag (IFB) einge-



Investitions- oder Gewinnfreibetrag? „Für jedes relevante Wirtschaftsgut überlegen, welche Variante vorteilhafter ist“, rät Silvia Moser, Ecovis Austria.

führt. Er bringt eine zusätzliche Abschreibung von zehn Prozent, bei klimafreundlichen Investitionen sogar von 15 Prozent der Anschaffungskosten der Anlagegüter. Geltend gemacht kann der IFB für Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von maximal einer Million Euro jährlich werden. Vorausgesetzt, dass es sich um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren handelt und dass sie einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Ausgenommen vom IFB sind Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird, aber auch geringwertige oder gebrauchte bzw. unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen solche aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life Sciences) sowie nicht klimafreundliche Wirtschaftsgüter (z. B. konventionell betriebene Kfz).

Tipp: „Der neue Investitionsfreibetrag kann nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinn-

freibetrag geltend gemacht werden. Im Zuge der Erstellung der Steuererklärung sollte daher für jedes relevante Wirtschaftsgut überlegt werden, welche Variante vorteilhafter ist“, erklärt Moser.

Neu: Steuerfreie Überführung von Betriebsgebäuden

Leer stehende Betriebsgebäude können seit Mitte 2023 leichter außerbetrieblich genutzt werden, etwa für eigene Wohnzwecke oder auch zur Vermietung.

Bisher galt bei Entnahmen von Betriebsgebäuden ins Privatvermögen, dass diese zum Teilwert mit 30 Prozent Immo-ESt belastet werden. Handelte es sich um eine Betriebsaufgabe, kam es zu einer Aufdeckung stiller Reserven, die mit Immo-ESt versteuert wurden (Ausnahme: Das Betriebsgebäude war der Hauptwohnsitz bis zur Betriebsaufgabe, und der Steuerpflichtige hatte zumindest das 60. Lebensjahr erreicht). Bei Betriebsübergaben löste die Zurückbehaltung des Betriebsgebäudes immer Immo-ESt aus.

Bei Entnahmen bzw. Betriebsaufgaben seit 1. Juli 2023 ist die Lage vorteilhafter. Die Entnahme von Grund und Boden sowie Betriebsgebäuden ins Privatvermögen erfolgt zum Buchwert. Es erfolgt keine Aufdeckung von stillen Reserven, somit wird auch keine Immo-ESt fällig. Es besteht aber ein Wahlrecht: Gebäude(teile) können auf Antrag auch mit dem gemeinen Wert entnommen werden, wenn z. B. der begünstigte Hälftesteuersatz für die Betriebsaufgabe zur Anwendung kommt. Dies

könnte vor allem dann von Vorteil sein, wenn es zukünftig zu einer Vermietung kommt und dadurch höhere Abschreibungen möglich sind.

Frasch empfiehlt: „Sowohl bei Betriebsüber- als auch bei Betriebsaufgaben gilt zukünftig umso mehr, die individuelle Situation vorausschauend und sorgfältig zu analysieren.“

Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige

Seit letztem Jahr können auch Selbstständige eine Arbeitsplatzpauschale für das Arbeiten zu Hause geltend machen. Die Pauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweisen) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu und richtet sich an alle, die über kein eigenes Arbeitszimmer verfügen, das man immer schon abschreiben konnte.

Dementsprechend gilt für die Pauschale als Voraussetzung, „dass man kein Arbeitszimmer geltend macht und auch kein anderer Raum außerhalb der Wohnung für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht“, erläutert Frasch. Der Tischler, der seine Kundenkorrespondenz lieber zu Hause macht als in der Tischlerei, hat dementsprechend kein Anrecht auf eine Arbeitsplatzpauschale daheim.

Zwei Varianten der Pauschale gibt es:

- Große Arbeitsplatzpauschale von 1.200 Euro jährlich: Wenn Einkünfte von nicht mehr als 11.000 Euro pro Jahr aus anderer aktiver Erwerbstätigkeit erzielt werden, für die ein Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. (Sie steht daher auch zu, wenn

keine andere aktive Erwerbstätigkeit vorliegt!)

- Kleine Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro jährlich: Wenn Einkünfte aus anderer aktiver Erwerbstätigkeit von mehr als 11.000 Euro jährlich erzielt werden, für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.

Auslagerung Pensionsverpflichtung – nur noch bis Ende 2023

Wer seinen Mitarbeitern eine Betriebspension ermöglicht, hat die laufenden und zukünftigen Verpflichtungen in der Bilanz mittels einer Pensionsrückstellung abzubilden. Die Pensionsrückstellung kann auch an eine Pensionskasse übertragen werden – eine begünstigte Auslagerung gemäß § 124 EStG ist aber nur noch bis Ende 2023 möglich!

„Die Begünstigung sieht vor, dass für die Übertragung an eine Pensionskasse oder ein Versicherungsunternehmen die Zehn-Prozent-Grenze des § 4 Abs. 4 Z 2 lit a EStG nicht zur Anwendung kommt. Bei beitragsorientierten Zusagen dürfen die Beiträge daher zehn Prozent der Gehaltssumme aller Anwartschaftsberechtigten übersteigen und können gleichzeitig in voller Höhe als Betriebsausgabe angesetzt werden. Als Übertragungsstichtag darf jedoch kein späterer Tag als der 31. 12. 2023 festgelegt sein“, erklärt Moser.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der steuerwirksam gebildeten Pensionsrückstellung und dem Deckungserfordernis ist zu aktivieren und gleichmäßig über zehn Jahre abzusetzen. 

Wer Steuern spart, hat mehr Marie!



30 Jahre
SteuerSparBuch:
200.000
verkaufte Bücher

30. Auflage 2023
ca. 480 Seiten, kart.
978-3-7093-0707-6

 € 29,90
 Als E-Book
erhältlich

Erscheint im Dezember 2023



 **Hilfreiche Tipps**
jetzt auch in der
MEI MARIE App!

Downloaden &
Steuern sparen.



meimarie.at

